



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Plenarsitzungsdokument

A8-0052/2015

18.3.2015

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik, Irland) (COM(2015)0047 – C8-0038/2015 – 2015/2045(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Victor Negrescu

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	8
BEGRÜNDUNG	10
ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	13
ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	16
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	17

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik, Irland) (COM(2015)0047 – C8-0038/2015 – 2015/2045(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0047 – C8-0038/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020², insbesondere auf Artikel 12,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilog-Verfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0052/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise leiden, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch das Parlament und den Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass Irland den Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF aufgrund von 424 Entlassungen bei der Lufthansa Technik Airmotive Ireland Ltd (LTAI) und zwei ihrer Zulieferer in Irland stellte;
- E. in der Erwägung, dass die irischen Behörden zusätzlich zu den 250 zu unterstützenden Bediensteten auch bis zu 200 jungen Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr nicht vollendet hatten, aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anbieten werden;
- F. in der Erwägung, dass der Antrag die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Förderkriterien nicht erfüllt und sich dagegen auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Bestimmung über außergewöhnliche Umstände stützt;
- 1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den irischen Behörden geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände, nämlich dass die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale und regionale Wirtschaft haben, eine Abweichung von den Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung rechtfertigen und dass Irland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat; weist jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Fall nur bei 250 Personen außergewöhnliche Umstände gegeben sind; empfiehlt in diesem Zusammenhang der Kommission, eindeutige Kriterien für die Bearbeitung von Anträgen festzulegen, die weniger als 500 Arbeitnehmer betreffen; hebt hervor, dass – wenn die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung festgelegten Kriterien nicht uneingeschränkt erfüllt sind – die Anträge auf Einzelfallbasis geprüft werden sollten und dass keine Anträge automatisch genehmigt werden sollten, sofern sie nicht die Grundvoraussetzungen erfüllen;
- 2. nimmt zur Kenntnis, dass die irischen Behörden den Antrag auf einen finanziellen Beitrag aus dem EGF am 19. September 2014 gestellt und ihn bis zum 14. November 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt haben, und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 6. Februar 2015 vorgelegt hat;

3. begrüßt, dass die irischen Behörden am 7. Dezember 2013, also lange vor der Entscheidung und sogar vor der Beantragung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, beschlossen haben, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen; weist darauf hin, dass die bereits angebotenen personalisierten Dienstleistungen im Rahmen des EGF förderfähig sind;
4. vertritt die Auffassung, dass die Entlassungen in der Branche „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ im Süden und Osten Irlands mit weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung verknüpft sind, was durch die Schließung der LTAI verdeutlicht wird, die auf eine gravierende Verlagerung im Waren- und Dienstleistungsverkehr der Union infolge eines Technologiewandels hin zur Produktion einer neuen Generation von Flugzeugen und Bauteilen, auf eine Verlagerung bei der generellen Praxis der Herstellung von Luftfahrzeugbauteilen, die erhebliche Auswirkungen auf die Marktgegebenheiten des Geschäftsmodells der LTAI hat, und auf eine geografische Verlagerung der globalen Flugzeugherstellung zurückzuführen ist; verweist auf die Tendenz westeuropäischer und US-amerikanischer Luftfahrtunternehmen, größere Wartungsarbeiten für ihre Großraumflugzeuge in China durchführen zu lassen, und weist darauf hin, dass die Muttergesellschaft Lufthansa Technik sogar beschlossen hat, ihre globalen Wartungs-, Reparatur- und Überholungstätigkeiten für den Airbus A330/340 bei ihrer Tochtergesellschaft Lufthansa Technik Philippines anzusiedeln;
5. weist darauf hin, dass die Branche „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ bisher zweimal Gegenstand von EGF-Anträgen (der vorliegende Fall eingeschlossen) gewesen ist, wobei der andere Fall mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise begründet wurde¹;
6. weist darauf hin, dass die Entlassungen voraussichtlich beträchtliche negative Auswirkungen auf den Süden und den Osten Irlands haben werden, da diese Regionen von erheblichen Standortnachteilen betroffen sind, wie verschiedene sozioökonomische Indikatoren – niedriges Bildungsniveau, Mangel an beruflichen Qualifikationen und ein hoher Anteil an Sozialwohnungen – erkennen lassen; weist darauf hin, dass die oben genannten Faktoren auf erhebliche Standortnachteile und Armut hindeuten; weist ferner darauf hin, dass es aufgrund einer Reihe von Entlassungen bei auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger für Erwerbsfähige, die über einige äußerst spezifische Fertigkeiten verfügen, die sie nur schwer in anderen Branchen einbringen können, geworden ist, einen neuen Arbeitsplatz zu finden; weist darauf hin, dass unter anderem Blanchardstown-Tyrrelstown, Tallaght-Killinarden, Clondalkin-Rowlagh und Tallaght-Fettercairn zu den Regionen zählen, in denen die von Lufthansa eingestellten Arbeitnehmer wohnen und die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei 23 % liegt;
7. weist darauf hin, dass die Erwerbsfähigen aus diesem Sektor über einige äußerst spezifische Fertigkeiten verfügen, die nur schwer in anderen Branchen eingebracht werden können, wodurch es zunehmend schwieriger für sie geworden ist, einen neuen Arbeitsplatz zu finden; bedauert, dass dies umso mehr für die Arbeitnehmer gilt, die

¹ EGF/2009/021 IE/SR Technics

kurz vor der Rente stehen (etwa 20 % der von Lufthansa eingestellten Arbeitnehmer) oder mehrere Jahre für denselben Arbeitgeber tätig waren;

8. weist darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt 1550 in dieser Branche tätige Arbeitnehmer in Irland beschäftigt sind und dass die von den irischen Behörden vorgelegten Statistiken einen Rückgang der Gesamtbeschäftigung in diesem Bereich um 52 % erkennen lassen;
9. weist darauf hin, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, Berufsberatung und Unterstützung bei der Planung der beruflichen Laufbahn, EGF-Fortbildungsbeihilfen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Bildungsprogramme im sekundären und tertiären Bereich, Unterstützung für die Unternehmensgründung und die Selbständigkeit sowie Einkommensbeihilfen, einschließlich EGF-Beiträgen zu Schulungskosten, umfassen;
10. stellt fest, dass die irischen Behörden beschlossen haben, zusätzlich zu den entlassenen Arbeitnehmern auch bis zu 200 jungen Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr nicht vollendet hatten, aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anzubieten; weist ferner daraufhin, dass die NEET-Jugendlichen weder zu den entlassenen Arbeitnehmern gehören noch in derselben Branche beschäftigt waren;
11. weist darauf hin, dass die personalisierten Dienstleistungen, die den NEET-Jugendlichen angeboten werden, die gleichen Optionen wie die Dienstleistungen für die entlassenen Arbeitnehmer umfassen, sie jedoch auf angemessene Weise an den Bedarf der einzelnen NEET-Jugendlichen angepasst werden; weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der entlassenen Arbeitnehmer und der NEET-Jugendlichen zugeschnitten werden sollten;
12. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den zu unterstützenden Personen, ihren Vertretern sowie mit den Gewerkschaften ausgearbeitet wurde;
13. begrüßt, dass das Ministerium für sozialen Schutz eine umfassende Umfrage unter den betroffenen Arbeitnehmern durchgeführt hat, um die zu unterstützenden Arbeitskräfte, ihren Bildungs- und Berufsausbildungshintergrund sowie ihre potenziellen personalisierten arbeitsbezogenen Bedürfnisse im Hinblick auf die Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermitteln;
14. stellt fest, dass die Behörden beabsichtigen, den zulässigen Höchstanteil von 35 % der Gesamtkosten für Beihilfen und Anreize in Form von Einkommensbeihilfen, einschließlich von Beiträgen zu Schulungskosten, in Anspruch zu nehmen; erkennt an, dass die Beihilfen nicht an die Stelle von aus nationalen Mitteln finanzierten Maßnahmen treten dürfen;
15. begrüßt die Absicht der irischen Behörden, ein Konsultationsforum oder ein anderes interaktives Forum einzurichten, um die laufende Arbeit des Referats Koordination des EGF zu ergänzen, sobald die Unterstützung aus dem EGF gewährt worden ist;

16. hält es für wichtig, die Vermittelbarkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im Rahmen des koordinierten Pakets angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
17. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
18. betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften und langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF weder an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, noch ein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Branchen sein darf; empfiehlt der Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, die für EGF-Projekte vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern, die entlassen werden müssen, aufgrund der Erhöhung der Arbeitslosigkeit, die auf die Entlassungen bei von der Wirtschaftskrise betroffenen KMU zurückzuführen ist, auf 200 Personen zu reduzieren;
19. begrüßt es, dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachtet werden;
20. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung, einschließlich der Anlage, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik, Irland)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009³ befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (2) In Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013⁴ des Rates ist vorgesehen, dass der Fonds bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Am 19. September 2014 stellte Irland einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei der Lufthansa Technik Airmotive Ireland Ltd und zwei ihrer Zulieferer in Irland und ergänzte ihn gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen. Der Antrag erfüllt

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 2 490 758 EUR für den Antrag Irlands bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 490 758 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde geschaffen, um Arbeitnehmer, die von den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹ darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten. Die entsprechenden Beträge werden als Rückstellung in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt.

Das Verfahren sieht so aus, dass die Kommission gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung² im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags zwecks Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilog einberufen.

II. Der Antrag der Lufthansa Technik und der Vorschlag der Kommission

Am 6. Februar 2015 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Irland an, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung entlassen worden sind, bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Dies ist der zehnte Antrag, der im Rahmen des Haushaltsplans 2015 geprüft wird; er bezieht sich auf die Bereitstellung eines Gesamtbetrags in Höhe von 2 490 758 EUR aus dem EGF für Irland. Er betrifft 149 Entlassungen im Bezugszeitraum vom 1. März 2014 bis 30. Juni 2014. Der Antrag wurde gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien gestellt, wonach unter außergewöhnlichen Umständen von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 4 festgelegten Kriterien abgewichen werden kann, gemäß denen es in einem Unternehmen eines Mitgliedstaats innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Einstellung der Tätigkeit von Selbstständigen gekommen sein muss, was auch entlassene Arbeitnehmer bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern sowie Selbstständige, die ihre Tätigkeit aufgeben mussten, einschließt.

Der Antrag wurde der Kommission am 19. September 2014 übermittelt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die erforderlichen außergewöhnlichen Umstände gegeben sind.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Die irischen Behörden geben an, dass die Schließung der LTAI auf eine gravierende Verlagerung im Waren- und Dienstleistungsverkehr der Union infolge eines Technologiewandels hin zur Produktion einer neuen Generation von Flugzeugen und Bauteilen, auf eine Verlagerung bei der generellen Praxis der Herstellung von Luftfahrzeugbauteilen, die erhebliche Auswirkungen auf die Marktgegebenheiten des Geschäftsmodells der LTAI hat, und auf eine geografische Verlagerung der globalen Flugzeugherstellung zurückzuführen ist.

Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, umfasst Berufsberatung und Unterstützung bei der Planung der beruflichen Laufbahn, EGF-Fortbildungsbeihilfen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Bildungsprogramme im sekundären und tertiären Bereich, Unterstützung für die Unternehmensgründung und die Selbständigkeit sowie Einkommensbeihilfen, einschließlich EGF-Beiträgen zu Schulungskosten.

Nach Angaben der irischen Behörden bilden die am 7. Dezember 2013 eingeleiteten Maßnahmen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen. Sie stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, mit denen die Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Die irischen Behörden haben – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:

- die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet;
- die nationalen Rechtsvorschriften und die Rechtsvorschriften der Union über Massenentlassungen wurden eingehalten;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden;
- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

Was die Management- und Kontrollsysteme betrifft, hat Irland der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von den bestellten Bediensteten des Ministeriums für Bildung und berufliche Qualifizierung verwaltet und kontrolliert werde, das als Verwaltungsbehörde für den EGF benannt wurde.

III. Verfahren

Die Kommission hat bei der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags in Höhe von insgesamt 2 490 758 EUR gestellt.

Dies ist der zehnte Vorschlag für eine Mittelübertragung zwecks Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde bislang für 2015 unterbreitet wurde.

Der Trilog über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF könnte in vereinfachter Form erfolgen, wie dies in Artikel 12 Absatz 5 der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, es sei denn, zwischen dem Parlament und dem Rat wird keine Einigung erzielt.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten wird gemäß einer internen Vereinbarung in den Prozess einbezogen, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag bei der Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

ZP/jb D(2015)11287

Herrn Jean Arthuis
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
ASP 09G205

**Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die
Anpassung an die Globalisierung (EGF) für den Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa
Technik (COM(2015)0047)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) sowie seine Arbeitsgruppe zum EGF prüften die Inanspruchnahme des EGF für den Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik und nahmen die nachstehende Stellungnahme an.

Der EMPL-Ausschuss und die Arbeitsgruppe „EGF“ befürworten die Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit diesem Antrag. Der EMPL-Ausschuss bringt diesbezüglich einige Bemerkungen vor, ohne jedoch die Übertragung der Zahlungsermächtigungen in Frage stellen zu wollen.

Die Überlegungen des EMPL-Ausschusses basieren auf folgenden Erwägungen:

- A) in der Erwägung, dass sich der vorliegende Antrag auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (EGF-Verordnung) stützt und 424 Arbeitskräfte der Lufthansa Technik Airmotive Ireland Ltd und zwei ihrer Zulieferer, die im Wirtschaftszweig NACE 2 Abteilung 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen) im Süden und Osten Irlands tätig sind, betrifft, die im Bezugszeitraum vom 1. März 2014 bis 30. Juni 2014 entlassen wurden; in der Erwägung, dass der Antrag außerdem 200 junge Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche), betrifft;
- B) in der Erwägung, dass die irischen Behörden – um eine Verbindung zwischen den Entlassungen und den weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung herzustellen – angegeben haben, dass die Schließung der Lufthansa Technik Airmotive Ireland Ltd (LTAI) auf eine gravierende Verlagerung im Waren- und Dienstleistungsverkehr der Union infolge eines Technologiewandels hin zur Produktion einer neuen Generation von Flugzeugen und Bauteilen zurückzuführen ist;

- C) in der Erwägung, dass in den vergangenen fünf Jahren eine bedeutende Anzahl traditioneller Luftfahrzeugtypen aus dem Verkehr gezogen wurden, die durch Motorentypen angetrieben wurden, die den wichtigsten Pfeiler des Portfolios der LTAI darstellten; in der Erwägung, dass sich das traditionelle Geschäftsmodell der LTAI auf eine Reihe von Aspekten stützte, die infolge von Veränderungen in der Welt der Luftverkehrsflotte und des damit einhergehenden raschen Rückgangs der Luftfahrzeugmodelle, die die Grundlage des Portfolios der LTAI bildeten, unter beträchtlichen Druck gerieten;
- D) in der Erwägung, dass das Mutterunternehmen Lufthansa Technik angesichts der sich außerhalb der EU abzeichnenden Chancen für die Herstellung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugbauteilen, Instandhaltung, Reparatur und Überholung vor Kurzem ein strategisches Bündnis mit Akteuren im Raum Asien-Pazifik, einschließlich China und der Philippinen, angestrebt und abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass die Muttergesellschaft Lufthansa Technik sogar beschlossen hat, ihre globalen Wartungs-, Reparatur- und Überholungstätigkeiten für den Airbus A330/340 bei ihrer Tochtergesellschaft Lufthansa Technik Philippines (LTP) anzusiedeln, was ihrer Absicht entspricht, größere Wartungsarbeiten für ihre Großraumflugzeuge in Asien durchführen zu lassen, wo die Lohnkosten niedriger sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Arbeitnehmer der LTP von 1800 auf 2200 gestiegen ist und philippinische Mechaniker in Deutschland ausgebildet werden;
- E) in der Erwägung, dass 88 % der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer Männer und 12 % Frauen sind; in der Erwägung, dass die meisten Arbeitnehmer (59,6 %) zwischen 30 und 54 Jahre alt sind und die zweitgrößte Gruppe (28 %) Arbeitnehmer im Alter zwischen 55 und 64 Jahren umfasst;
- F) in der Erwägung, dass es sich hierbei um den zweiten Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF in dieser Branche handelt und beide mit weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung begründet wurden;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zum Antrag Irlands zu übernehmen:

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den irischen Behörden geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände, nämlich dass die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale und regionale Wirtschaft haben, eine Abweichung von den Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung rechtfertigen und dass Irland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat; weist jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Fall nur bei 250 Personen außergewöhnliche Umstände gegeben sind;
2. stellt fest, dass die irischen Behörden beschlossen haben, zusätzlich zu den entlassenen Arbeitnehmern auch bis zu 200 jungen Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr nicht vollendet hatten, aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anzubieten; weist ferner darauf hin, dass die NEET-Jugendliche weder zu den entlassenen Arbeitnehmern gehören noch in demselben Sektor beschäftigt waren;

3. begrüßt, dass das Ministerium für sozialen Schutz eine umfassende Umfrage unter den betroffenen Arbeitnehmern durchgeführt hat, um die zu unterstützenden Arbeitskräfte, ihren Bildungs- und Berufsausbildungshintergrund sowie ihre potenziellen personalisierten arbeitsbezogenen Bedürfnisse im Hinblick auf die Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermitteln;
4. stellt fest, dass die Behörden beabsichtigen, den zulässigen Höchstanteil von 35 % der Gesamtkosten für Beihilfen und Anreize in Form von Einkommensbeihilfen, einschließlich von Beiträgen zu Schulungskosten, in Anspruch zu nehmen; erkennt an, dass die Beihilfen nicht an die Stelle der aus nationalen Mitteln finanzierten Maßnahmen treten dürfen;
5. weist darauf hin, dass die personalisierten Dienstleistungen, die den NEET-Jugendlichen angeboten werden, die gleichen Optionen wie die Dienstleistungen für die entlassenen Arbeitnehmer umfassen, sie jedoch auf angemessene Weise an den Bedarf der einzelnen NEET-Jugendlichen angepasst werden; weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der entlassenen Arbeitnehmer und der NEET-Jugendlichen zugeschnitten werden sollten;
6. weist darauf hin, dass die Erwerbsfähigen aus diesem Sektor über einige äußert spezifische Fertigkeiten verfügen, die nur schwer in anderen Branchen eingebracht werden können, wodurch es zunehmend schwieriger für sie geworden ist, einen neuen Arbeitsplatz zu finden; bedauert, dass dies umso mehr für die Arbeitnehmer gilt, die kurz vor der Rente stehen (etwa 20 % der von Lufthansa eingestellten Arbeitnehmer) oder mehrere Jahre für denselben Arbeitgeber tätig waren;
7. begrüßt die Absicht der irischen Behörden, ein Konsultationsforum oder ein anderes interaktives Forum einzurichten, um die laufende Arbeit des Referats Koordination des EGF zu ergänzen, sobald die Unterstützung aus dem EGF gewährt worden ist;
8. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Marita ULVSKOG,

Amtierende Vorsitzende, erste stellvertretende Vorsitzende

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Herrn Jean ARTHUIS
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
Europäisches Parlament

Sehr geehrter Herr Arthuis,

Betrifft: **Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wurde ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) unterbreitet. Wie ich höre, soll der Bericht über diesen Vorschlag am 16. März im Haushaltsausschuss angenommen werden.

- **COM(2015)0047** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 2 490 758 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 424 Arbeitnehmern, die im Wirtschaftszweig „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ im Süden und Osten Irlands, in einer Region auf der Ebene NUTS 2, entlassen wurden.

Die geltenden Vorschriften für Finanzbeiträge aus dem EGF sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

Die Koordinatoren des Ausschusses haben den Vorschlag geprüft und mich gebeten, Ihnen per Schreiben mitzuteilen, dass die Mehrheit des Ausschusses in dem vorliegenden Fall keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zum Zweck der Bereitstellung des von der Kommission vorgeschlagenen Betrags hat.

Mit freundlichen Grüßen

Iskra MIHAYLOVA

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.3.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Jean-Paul Denanot, Gérard Deprez, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Carlos Iturgaiz, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Ernest Maragall, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Marco Valli, Monika Vana, Daniele Viotti, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Andrey Novakov, Nils Torvalds, Anders Primdahl Vistisen, Flavio Zanonato
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Sylvia-Yvonne Kaufmann, Momchil Nekov, Massimo Paolucci